

Unterrichtung

Der Niedersächsische Ministerpräsident
— 13 Nr: 29220 —

Hannover, den 2. 10. 1987

An den
Herrn Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident!

Unter Bezugnahme auf die Erklärung von Herrn Minister Hasselmann in der 20. Sitzung des Niedersächsischen Landtages am 20. März 1987 anlässlich der ersten Beratung des Antrages der Fraktion der SPD — Drs 11/708 — übersende ich als Anlage in dreifacher Ausfertigung die

Stellungnahme der Landesregierung zum Achten Bericht über die Tätigkeit des Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten.

Federführend ist der Minister des Innern.

Mit dem Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung
Dr. Albrecht

**Stellungnahme der Landesregierung
zum Achten Bericht
über die Tätigkeit des Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten
(Drs 11/740)**

Vorbemerkung

Die SPD-Fraktion des Niedersächsischen Landtages hat am 23.2.1987 (Drs 11/708) beantragt, die Landesregierung aufzufordern, zu dem 8. Tätigkeitsbericht des Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten schriftlich gegenüber dem Landtag Stellung zu nehmen. Zwar steht eine abschließende Beratung des Antrages noch aus, die Landesregierung hat aber keinen Zweifel, daß der Landtag dem Antrag folgen wird. Deshalb legt sie, wie angekündigt, die schriftliche Stellungnahme schon jetzt vor.

Die Landesregierung hat auch ihre Bereitschaft bekundet, zu den künftigen Tätigkeitsberichten des Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten schriftliche Stellungnahmen abzugeben, wenn dies vom Landtag gewünscht wird. Als Ergebnis der Beratungen im Ausschuß für innere Verwaltung bereitet der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst beim Niedersächsischen Landtag — losgelöst von einer umfangreicheren Novellierung zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 15. 12. 1983 (sog. Volkszählungsurteil) — einen von allen Fraktionen getragenen Entwurf zur Änderung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes vor, der die Berichtspflicht des Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten auf 2 Jahre verlängert und die Landesregierung zu einer schriftlichen Stellungnahme zum Tätigkeitsbericht verpflichtet. Die Änderung soll berücksichtigen, daß die Ausarbeitung einer Stellungnahme zum jeweiligen Bericht wegen der erforderlichen Ressortabstimmung mehrere Monate dauert. Die Verlängerung des Berichtszeitraums ermöglicht, daß die Beratung des Tätigkeitsberichtes und der Stellungnahme der Landesregierung vor der Vorlage des nächsten Tätigkeitsberichtes abgeschlossen sein kann. Auch besteht eher Gelegenheit, über den Einzelfall hinausweisende grundsätzliche Fragestellungen des Datenschutzes in die Erörterungen einzu beziehen. Auch der 8. Tätigkeitsbericht ist wie seine Vorläufer eine Gesamtdarstellung der Aktivitäten des Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten im Berichtsjahr. Der Bericht mißt sich eine Doppelfunktion bei: zum einen ist er rückblickender Tätigkeitsnachweis, zum anderen gibt er einen Ausblick auf die in den kommenden Jahren zu lösenden Fragen des Datenschutzrechtes und stellt die Position des Datenschutzbeauftragten hierzu dar.

Die Landesregierung wird nicht zu allen Punkten des Tätigkeitsberichtes Stellung nehmen. Neben der Auseinandersetzung mit allgemeinen, ressortübergreifenden Fragen des Datenschutzes beschränkt sich die Stellungnahme auf Sachstandsmitteilungen und Punkte, in denen zwischen der Landesregierung und dem Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten Meinungsunterschiede bestehen. Die Landesregierung will damit auch den Zugang zum Tätigkeitsbericht erleichtern und helfen, die parlamentarische Diskussion auf die Kernaussagen des Berichtes hinzuführen.

Erfreulicherweise kann der Stellungnahme die Feststellung vorangestellt werden: In Niedersachsen sind wie in den Vorjahren keine schwerwiegenden Verstöße gegen den Datenschutz vorgekommen.

I. Stellungnahme zur rechtlichen Neuordnung der Informationsverarbeitung

Breiten Raum widmet der Niedersächsische Datenschutzbeauftragte der Umsetzung des sog. Volkszählungsurteils, der gesetzgeberischen Verwirklichung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Ausführungen hierzu finden sich z.B. in den Nrn. 2,

5.1, 7.5, 7.6, 7.10, 8.1, 10.1, 12, 14, 15.13, 16.1, 21, 21.3, 21.4, 21.5, 25.3, 27, 29.1, 31.1, 31.4 und 34 des Tätigkeitsberichtes.

Die Landesregierung hat stets erklärt, daß es notwendig ist, Rechtsvorschriften zur Umsetzung des sog. Volkszählungsurteils zu erlassen. Dementsprechend sieht auch die Koalitionsvereinbarung zwischen CDU und FDP die Novellierung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes, des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes vor.

Bisher sind im Landtag erst wenige Gesetze, die auf die Umsetzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung gerichtet sind, behandelt worden, z.B. das Niedersächsische Meldegesetz und der Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Personalausweise (Drs 11/720).

Die Schlüsselrolle bei der Umsetzung des Volkszählungsurteils hat zweifelsfrei der Bund. Er muß insbesondere mit Querschnittsnormen die Grundzüge der Informationsverarbeitung festlegen, nach denen die Länder ihre Verwaltungsverfahren- und Datenschutzgesetze sowie bereichsspezifische Sonderregelungen ausrichten können. Behördliches Handeln ist ohne Informationsverarbeitung nicht denkbar. Die Informationsverarbeitung als Teil des Verfahrens kann in Bund und Ländern nicht nach unterschiedlichen Kriterien zulässig sein; dies würde zur gegenseitigen Blockierung unverzichtbarer Informationsübermittlungen führen. Hierdurch und durch die Konfrontation mit von Land zu Land unterschiedlichem Verfahrensrecht käme es auch zu einer Irritation des Bürgers. Auf die Risiken hat die Landesregierung wiederholt hingewiesen; sie steht hier nicht allein. So heißt es in Nr. 1.1 des 9. Tätigkeitsberichtes des Bundesbeauftragten für den Datenschutz (BT-Drs. 10/6816 vom 28. 1. 1987):

„Dem Bundesgesetzgeber kommt für die Gestaltung des Datenschutzes in der Bundesrepublik eine Schlüsselrolle zu. Dies sollte von niemand in Frage gestellt werden. Seine Aufgabe wird indes um so schwieriger zu erfüllen sein, je mehr die Bundesländer vor ihm im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Gesetzgeber im Vollzug des Volkszählungsurteils in Erscheinung treten. Denn es ist kaum vorstellbar, daß für den Bundesbereich andere datenschutzrechtliche Standards Gültigkeit haben können, als für die Landesverwaltung ...“

Auch der Niedersächsische Datenschutzbeauftragte erkennt die Vorreiterrolle des Bundes im Prinzip an. In den bisherigen Ausschußberatungen hat er ausdrücklich ausgeführt, daß in vielen Bereichen, insbesondere bei den materiellen Bestimmungen im Datenschutzgesetz, ein Harmoniebedürfnis bestehe und bundesrechtliche Vorgaben zu beachten seien.

Die Landesregierung geht aufgrund einer Erklärung des Bundesministeriums des Innern vom Sommer dieses Jahres davon aus, daß der Entwurf des Gesetzes zur Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes und zur Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes noch in diesem Jahr den Ländern zur Stellungnahme zugeleitet und bereits Anfang 1988 zur Kabinettsreife gebracht wird. In der letzten Legislaturperiode konnten die Entwürfe, die im Rahmen der sog. „Sicherheitsgesetze“ eingebracht waren, vor allem aus Zeitgründen nicht mehr verabschiedet werden. Die Länder werden im Rahmen ihrer Beteiligung am Gesetzgebungsverfahren Gelegenheit haben, an der Erarbeitung der Grundentscheidungen zur Umsetzung des Volkszählungsurteils mitzuwirken. Parallel dazu werden im Land die Vorarbeiten zur Änderung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes und zur Einführung von Vorschriften zur Informationsverarbeitung in wichtige Aufgabengesetze der Landesverwaltung (u.a. Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, Verfassungsschutzgesetz) vorangetrieben.

Die Landesregierung will bei dieser Neugestaltung des Rechts der Informationsverarbeitung soweit wie möglich allgemeine und bereichsübergreifende Querschnittsregelungen

schaffen, die durch bereichsspezifische Vorschriften ergänzt oder modifiziert werden, wenn dies rechtlich geboten ist. Dies entspricht dem Regelungsansatz der von der Bundesregierung in der abgelaufenen Legislaturperiode des Bundestages vorgelegten Entwürfe zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes und des Verwaltungsverfahrensgesetzes, zunächst für die typischen Tatbestände und Konfliktlagen bereichsübergreifende zentrale Querschnittsregelungen zu treffen.

Die neue Bundesregierung hat in ihrer Regierungserklärung vom März dieses Jahres betont, daß sie diesen Ansatz mit Nachdruck weiterverfolgt; sie befindet sich damit in Übereinstimmung mit einem Beschluß der Unabhängigen Kommission für Rechts- und Verwaltungsvereinfachung des Bundes vom 3. 6. 1986.

II. Stellungnahme zu einzelnen Punkten des Tätigkeitsberichts

Zu 3.2 Kompetenz

Der Minister des Innern hat im April 1986 nach umfassender Erörterung mit dem Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten und den Ressorts die unter Nr. 3.2 des Tätigkeitsberichtes abgedruckte Aufgaben- und Befugnisbeschreibung für den Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten vorgenommen. Diese Beschreibung ist geeignet, in der Vergangenheit aufgetretene Zweifelsfragen, die erst durch eine Novelle zum Niedersächsischen Datenschutzgesetz geklärt werden können, de facto auszugleichen. Die Regelung hat sich bewährt; Streitpunkte hat es seither nicht gegeben. Es ist für alle Beteiligten deutlicher geworden, in welchen Fällen der Datenschutzbeauftragte tätig wird und in welchem Umfang er wertende Verwaltungsentscheidungen nachprüft. Die Landesregierung geht davon aus, daß die Aufgaben- und Befugnisbeschreibung auch nach der Novellierung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes in ihren wesentlichen Aussagen weitergelten kann.

Unter Nr. 10.1 des Tätigkeitsberichtes spricht der Niedersächsische Datenschutzbeauftragte auch seine Unterrichtung über Gesetzesvorhaben des Bundes an. Die Ressorts entscheiden hierüber unter Berücksichtigung der Grundgedanken in Nr. 4 der genannten Aufgabenbeschreibung für den Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten eigenverantwortlich. Eine Unterrichtung durch das zuständige Ressort ist häufig aufgrund enger Terminvorgaben ausgeschlossen; sie ist auch nicht zwingend notwendig, weil der Bundesbeauftragte für den Datenschutz über die Gesetzesvorhaben des Bundes unterrichtet ist. Der Bundesbeauftragte ist schon kraft Gesetzes zur Zusammenarbeit mit den Landesbeauftragten für den Datenschutz verpflichtet.

Zu 3.5 Akteneinsicht

Die Landesregierung geht davon aus, daß der Niedersächsische Datenschutzbeauftragte Akteneinsicht in die von ihm geführten Akten nicht in der Weise erteilt, daß der Betroffene Informationen erhält, die ihm Sicherheitsbehörden in Erfüllung ihrer Aufgaben verweigert haben. Im übrigen besteht die vom Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten anerkannte Notwendigkeit, sich mit anderen Behörden abzustimmen, auch dann, wenn die Gewährung von Akteneinsicht Sicherheitsbelange tangieren könnte.

Zu 4.2 Informations- und Kommunikationstechnik-Grundsätze

Die Grundsätze zur Koordinierung des Einsatzes der Informations- und Kommunikationstechnik in der Landesverwaltung (IuK-Technik-Grundsätze) sollen als Gemeinsamer Runderlaß herausgegeben werden. Der vorliegende Entwurf berücksichtigt die Vorschläge des Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten.

Die Empfehlungen für die Durchführung von Projekten, die den IuK-Technik-Grundsätzen als Anlage beigelegt werden, sehen vor, daß der Niedersächsische Datenschutzbeauftragte vom Projektträger über Projekte und grundlegende Projektänderungen frühzeitig unterrichtet wird, wenn im Rahmen des Projekts personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen. Für die Errichtung einer Datei über personenbezogene Daten soll eine Datei-Errichtungsanordnung erforderlich sein, deren Mindestinhalt verbindlich vorgegeben wird. Die Vorschriften sollen auch für den Einsatz von Personal-Computern gelten.

Zu 4.3 Grundsätze für den Betrieb und die Nutzung von Mehrzweckrechenzentren

Die Grundsätze sind als Gemeinsamer Runderlaß vom 5.12.1986 (Nds. MBl. 1987 S. 2) herausgegeben worden. Die Gründe, die einer Berücksichtigung der Vorschläge des Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten entgegenstanden, sind ihm im einzelnen mitgeteilt worden.

Die Grundsätze legen organisatorische Eckpunkte fest. Der Regelungsumfang und die Regelungstiefe sind das Ergebnis eines langwierigen Abstimmungsprozesses. Eine Übernahme aller Änderungswünsche des Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten hätte den Regelungscharakter der Grundsätze verändert und teilweise zu einer Verengung der Richtlinie auf datenschutzrechtliche Aspekte geführt. Auch regeln nach Auffassung der Landesregierung die Vorschriften des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes die Verantwortung für die einzelnen Phasen der Datenverarbeitung hinreichend verbindlich, so daß für eine Interpretation der gesetzlichen Regelungen im Rahmen der Grundsätze keine Notwendigkeit gesehen wurde. Gegen eine Erweiterung des „Abschottungsgebots“ um die Funktionsbereiche Datenträgerverwaltung und Datenerfassung spricht der Aufgabenumfang und die Personalausstattung in den Bezirksrechenzentren Braunschweig und Lüneburg. Im Mehrzweckrechenzentrum des Landesverwaltungsamtes ist diese Trennung vollzogen, insoweit besteht kein Regelungsbedarf.

Zu 4.4 f Automatisierung des Schuldnerverzeichnisses

Die Vorschriften über das Schuldnerverzeichnis werden neu zu regeln sein, um den datenschutzrechtlichen Erfordernissen hinreichend Rechnung zu tragen. Es ist damit zu rechnen, daß in der gegenwärtigen Legislaturperiode des Bundestages die vom Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten angesprochene Chance einer grundlegenden Neuregelung genutzt wird. In der Koalitionsvereinbarung der die Bundesregierung tragenden Parteien ist eine Verstärkung des Datenschutzes beim Schuldnerverzeichnis vereinbart worden, indem § 915 der Zivilprozeßordnung durch eine ausführliche Neuregelung ersetzt werden soll. Auf der Grundlage dieser Neuregelung wird die Führung des Schuldnerverzeichnisses und das Auskunftsverfahren bei den Amtsgerichten dann neu zu organisieren sein.

Zu 4.4 h Staatsanwaltschaftliches Informationssystem SISY

Die Konferenz der Justizminister und -senatoren ist im Juni dieses Jahres zu der Auffassung gelangt, daß ein bundesweites staatsanwaltschaftliches Informationssystem insbesondere aus technischen und organisatorischen Gründen in absehbarer Zeit nur in Form eines zentralen Aktennachweises möglich sei. Dabei würden von allen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren Daten zentral gespeichert werden, um den Staatsanwaltschaften die Entscheidung über die gezielte Beiziehung der für das Verfahren bedeutsamen Vorgänge anderer Staatsanwaltschaften zu ermöglichen.

Unabhängig davon soll die Umstellung der Namensverzeichnisse der Staatsanwaltschaften auf EDV oder die Automation der Geschäftsstellen der Staatsanwaltschaften zügig

vorangetrieben werden. Dabei soll ein einheitlicher Mindestdatensatz zugrunde gelegt werden, der über einen Aktennachweis hinaus ein schnelles und möglichst sicheres Urteil darüber erlaubt, ob die registrierten Verfahren für ein anderes Strafverfahren von Bedeutung sein können.

Der Bundesminister der Justiz erwägt, für diese Systeme eine ausdrückliche Rechtsgrundlage zu schaffen.

Zu 4.4 i Automation von Verwaltungsaufgaben im Strafvollzug

Das neue Buchhaltungs- und Abrechnungssystem für mehrplatzfähige Personal-Computer wird durch die Landesjustizverwaltung in Nordrhein-Westfalen entwickelt. Es steht für Niedersachsen noch nicht zur Verfügung.

Zu 4.4 j ELVIS für die Kriminalpolizei

Die dezentrale Speicherung überregional nicht relevanter Daten im Rahmen des Elektronischen Vorgangsverwaltungs- und Informationssystems (ELVIS) liegt auch im polizeilichen Interesse. Eine Realisierung ist davon abhängig, daß die Hersteller von Hard-/Software gestellte Leistungsanforderungen erfüllen und Mittel zur Verfügung stehen.

Zu 4.4 n Automatisierung des Rechnungswesens einer Universitätsbibliothek

Das Automatisierungsvorhaben wird mit Verzögerung realisiert, deshalb muß den Pflichten nach §§ 12, 16 und 18 Abs. 4 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes erst jetzt genügt werden. Die erforderlichen Meldungen zur Veröffentlichung und zum Datenschutzregister werden abgegeben.

Zu 5.1 Innerbehördliche Datenflüsse

Es ist allgemein anerkannt, daß zur Erledigung jeder öffentlichen Aufgabe die Rechnungsprüfung gehört. Informationsflüsse zur Erledigung dieser Umfeldaufgabe werden von der ursprünglichen Zweckbestimmung umfaßt. Eine entsprechende Klarstellung werden die Querschnittsnormen zur Informationsverarbeitung (BDSG, VwVfG) vornehmen. Für bereichsspezifische Regelungen in Rechtsvorschriften über die Rechnungsprüfung besteht kein Bedarf.

Zu 5.3 Formulare

Die Anforderungen an Vordrucke ergeben sich aus dem Runderlaß vom 13. 8. 1981 (Nds. MBl. S. 774) über die Gestaltung und Beschaffung von Vordrucken und aus Abschnitt B Nr. 4.2 der Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Datenschutzgesetz vom 30. 6. 1982 (Nds. MBl. S. 1395). Es dürfen nur die zur Aufgabenerledigung erforderlichen Angaben erhoben werden. Außerdem sind bei der Erhebung personenbezogener Informationen Hinweise auf die Rechtsgrundlage der Erhebung und die Tatsache zu geben, ob die Angaben freiwillig sind oder hierzu eine Verpflichtung besteht. Ist die Einwilligung des Betroffenen in die Datenverarbeitung erforderlich, sehen die Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Datenschutzgesetz hierfür Musterformulierungen vor.

Zu 5.5 Verwaltungsvollzug und Strafverfolgung

Wie der Niedersächsische Datenschutzbeauftragte ausgeführt hat, ist der Minister des Innern der Frage nachgegangen, wann personenbezogene Informationen aus Verwaltungsverfahren für die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten genutzt werden dürfen.

Keinen Beschränkungen unterliegt eine solche Nutzung, wenn sie zum Zweck der zu erledigenden Fachaufgabe gehört. Im übrigen sollte nach § 9 Abs. 2 Satz 3 Nr. 7 des Entwurfs zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. nach § 3 c Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 des Entwurfs zur Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes (vgl. BT-Drs 10/5343 vom 17. 4. 1986) eine Zweckänderung zulässig sein, wenn dies zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist. Die Landesregierung wird im Falle unveränderter Einbringung solcher Regelungen auf eine Konkretisierung dringen. Es muß verdeutlicht werden, daß im Einzelfall höherrangige Belange des Betroffenen der Zweckänderung entgegenstehen können. Zu den höherrangigen Belangen kann auch das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen gehören. Nur so lassen sich nach der Schwere eines Tatvorwurfs nicht gerechtfertigte mittelbare Selbstbezeichnungen ausschließen.

Zu 5.7 Datenschutzgerechter Postversand

Die Justizbehörden sind bemüht, im Postverkehr den Belangen des Datenschutzes und des Persönlichkeitsschutzes umfassend Rechnung zu tragen.

Nachdem die Verordnung über das Genossenschaftsregister Ende 1986 geändert worden ist, müssen Benachrichtigungen nicht mehr mittels Postkarte erfolgen. Die Mitteilungsvordrucke werden geändert und künftig verschlossen versandt.

Der Vordruck „Empfangsbekanntnis“ ist geändert worden. Er ist weiterhin als Postkarte gestaltet, die Bezeichnung der Parteien ist aber nicht mehr vorgesehen. Der Vordruck „Anforderung von Beakten und Unterlagen“ ist als Briefblatt gestaltet worden und wird verschlossen versandt.

Die Gerichte sind darauf hingewiesen worden, daß zur Person geführte Akten an andere Stellen verschlossen zu versenden sind.

Schreiben an Arbeitgeber von Verfahrensbeteiligten sind nach einem an die Justizbehörden gerichteten Erlaß vom 14. 2. 1984 im Adressenfeld als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.

Zu 6.8 Personalratswahlen

§ 2 der Wahlordnung für die Personalvertretungen im Land Niedersachsen sieht vor, daß ein Verzeichnis der wahlberechtigten Bediensteten (Wählerverzeichnis) aufzustellen und in der Dienststelle zur Einsicht auszulegen ist. Nähere Bestimmungen über den Inhalt des Wählerverzeichnisses trifft die Wahlordnung nicht. Der Minister des Innern beabsichtigt aber für die Personalratswahlen im Frühjahr 1988 durch Runderlaß festzulegen, welche Angaben in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden sollen.

Zu 7. Statistik

Die Landesregierung teilt nicht die Einschätzung des Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten, daß das Bundesstatistikgesetz und das Zweite Statistikbereinigungsgesetz den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtes nicht gerecht werden. Der Bundesgesetzgeber hat das Erforderliche geregelt. Bereichsspezifische Einzel- und Besonderheiten müssen den einzelnen statistischen Rechtsvorschriften vorbehalten bleiben. Dies haben die Beratungen über das Volkszählungsgesetz 1987 und das Mikrozensusgesetz verdeutlicht.

Zu 7.2 Mikrozensus

Bei der Mikrozensus-Testerhebung 1986 diente die Befragung der Interviewer der Bewertung der Interviewertätigkeit. Die Fragebogen waren Bestandteil der „besonderen Vereinbarung“ zum Interviewervertrag. In den Interviewerschulungen ist das Ausfüllen der Bogen geschult worden, darüber hinaus gab das Interviewerhandbuch Hinweise. Der Einwilligung der Interviewer bedurfte es aufgrund des bestehenden Vertragsverhältnisses nicht.

Zu 7.5 Landesstatistikgesetz

Der Entwurf eines Niedersächsischen Statistikgesetzes ist am 7. 4. 1987 vom Kabinett grundsätzlich gebilligt worden. Das Anhörungsverfahren zum Referentenentwurf, bei dem auch der Niedersächsische Datenschutzbeauftragte Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten hat, ist im Juni abgeschlossen worden. Dem üblichen Verfahren entsprechend werden nicht berücksichtigte Anregungen und Bedenken in der Begründung des Entwurfs dargestellt. Die Landesregierung beabsichtigt, den Entwurf sobald wie möglich zu beschließen und dem Landtag zuzuleiten. Aus diesen Gründen wird von einer Stellungnahme zu den Ausführungen des Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten, die sich auf einen früheren Gesetzentwurf beziehen, abgesehen.

Zu 7.6 Hochschulstatistik

Die Bundesregierung hatte im Januar 1986 einen Entwurf für ein novelliertes Gesetz über eine Bundesstatistik für das Hochschulwesen eingebracht, der in der 10. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages nicht mehr verabschiedet werden konnte. Eine erneute unveränderte Vorlage des Entwurfs ist nicht möglich, da er den Vorgaben des neugefaßten Bundesstatistikgesetzes angepaßt werden muß. Auch wird noch einmal überprüft, welchen Informationsbedarf der Bund, die Länder und weitere Nutzer der Statistik haben und welche statistischen Verfahren eingesetzt werden sollen, um diesen Bedarf zu decken.

Zu 7.7 Wanderungsstatistik

Freiwillige Angaben in den Meldescheinen für die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes, die bis zum Stichtag der Volkszählung (25. 5. 1987) erforderlich waren, werden nach dem RdErl. vom 14. 5. 1987 (Nds. MBl. S. 596) nicht mehr erhoben. Im übrigen hat der Bund weiterhin die Absicht, das Bevölkerungsstatistikgesetz zu novellieren.

Zu 7.10 Bewährungshilfe- und Führungsaufsichtsstatistik

Das Statistische Bundesamt hat den Landesjustizverwaltungen vorgeschlagen, die Bewährungshilfe- und Führungsaufsichtsstatistik künftig aus dem Datenbestand des Bundeszentralregisters zu erheben und dafür auf die bisherige Zählkartenerhebung zu verzichten. Der vom Statistischen Bundesamt geleitete Ausschuß für die Statistiken der Rechtspflege hat die weitere Prüfung einer Arbeitsgruppe übertragen. Diese Arbeitsgruppe, der auch der Niedersächsische Minister der Justiz angehört, wird ihre Arbeit erst dann aufnehmen können, wenn die Kooperation zwischen Strafverfolgungsstatistik und Bundeszentralregister in verfassungs- und datenschutzrechtlicher Hinsicht geklärt ist.

Der Bundesminister der Justiz hat Anfang dieses Jahres den Entwurf eines Gesetzes über die personenbezogenen Statistiken der Rechtspflege angekündigt.

Zu 7.11 Sozialhilfestatistik

Der Bundesgesetzgeber hat bislang davon abgesehen, im Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe näher zu definieren, was unter der Aufgliederung nach Empfängergruppen zu verstehen ist. Die anonymisierten Daten werden entsprechend dem vom Niedersächsischen Landesverwaltungsamt — Statistik — verwendeten Zählblatt bundeseinheitlich erhoben, um dem bundesgesetzlichen Auftrag, eine Statistik über die Empfänger von Sozialhilfe durchzuführen, Rechnung zu tragen.

Zu 7.13 Diagnosestatistik

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß alle im Krankenhausbereich erhobenen oder anfallenden Patientendaten aufgrund der Strafbestimmungen nach §§ 203, 204 Strafgesetzbuch gegen Mißbrauch geschützt sind. Im übrigen hat es die Niedersächsische Landesregierung stets abgelehnt, ein Krankenhausstrukturgesetz zu erlassen, mit dem in die inneren Strukturen der Krankenhäuser eingegriffen wird. In dieser Hinsicht unterscheidet sich die Krankenhausgesetzgebung in Niedersachsen von der in anderen Bundesländern. Regelungsbedürftige Tatbestände des Datenschutzes im Krankenhauswesen können deshalb allenfalls im Rahmen eines Gesetzes über das öffentliche Gesundheitswesen bereichsspezifisch mitgeregelt werden.

Zu der vom Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten aufgeworfenen Frage, ob die Verarbeitung geheimhaltungsbedürftiger Patientendaten der Krankenhäuser in externen Rechenzentren zulässig ist, hat der Minister der Justiz unter Beteiligung des Sozialministers und des Ministers des Innern im April gegenüber dem Justizministerium Baden-Württemberg ausgeführt:

„Gesichert erscheint mir jedenfalls, daß ohne ausdrückliche Einwilligung die Weitergabe von geheimhaltungsbedürftigen Daten grundsätzlich nicht weiter gehen darf, als dies zur Geltendmachung von Honorarforderungen unerlässlich ist.

... Ich neige eher zu der Auffassung, daß selbst die Weitergabe von Daten zu Abrechnungszwecken, erst recht aber die Weitergabe zur Durchführung sonstiger Verwaltungsaufgaben grundsätzlich nur dann befugt erfolgt, wenn der Patient hierzu ausdrücklich seine Einwilligung erteilt hat.

... Letztlich haben über die hier aufgeworfenen Rechtsfragen die Gerichte zu entscheiden. Dennoch halte ich es auch unabhängig von der von mir vertretenen Rechtsauffassung im Hinblick auf die noch kontroverse Diskussion und die entsprechend unklare Rechtslage für angezeigt, generell eine Einwilligung der Patienten einzuholen. Dies dürfte nicht zuletzt auch im Interesse der Krankenhäuser und Ärzte liegen, um jedes strafrechtliche Risiko zu vermeiden.“

Zu 8.6 Zwischenarchiv

Die Verwaltung und Aussonderung von Schriftgut ist in der Aktenordnung für die niedersächsische Landesverwaltung (Nds. MBl. 1979 S. 1860) geregelt. Akten, die für den Geschäftsbetrieb nicht mehr ständig benötigt werden, sind als Altakten der Altablage zuzuführen. Nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist ist das Altschriftgut dem Staatsarchiv zur Entscheidung über die Übernahme bzw. die Vernichtung anzubieten.

Die Ressorts nutzen das Zwischenarchiv des Niedersächsischen Hauptstaatsarchivs als Altablage im Sinne der Aktenordnung. Hierdurch kann das Archiv weit früher mit der Prüfung beginnen, ob die Akten endgültig zu übernehmen oder zu vernichten sind.

Die Dauer der Aufbewahrung soll im Interesse der beschleunigten Aussonderung möglichst kurz bemessen sein. Sofern nach der Bedeutung des Akteninhalts nicht Abweichungen geboten sind oder besondere Regelungen gelten, sollen Hauptakten 30 Jahre und die übrigen Akten 5 Jahre aufbewahrt werden. Die Mehrzahl der Akten fällt unter die 5jährige Aufbewahrungsfrist. Die Notwendigkeit einer Überprüfung der bestehenden Aufbewahrungsfristen sieht die Landesregierung nicht.

Zu 8.7 Abgabe kommunaler Aktenbestände an die Staatsarchive

Die Staatskanzlei wird sich weiterhin beim Sozialminister um eine Regelung bemühen, die die Übernahme des vor der Kommunalisierung abgeschlossenen archivwürdigen Schriftguts der Gesundheitsämter durch die Staatsarchive sicherstellt.

Zu 10.4 Scheinehen von Ausländern

Zur Problematik der sog. „Scheinehen“ wird auf die Antwort der Landesregierung vom 8. 11. 1985 (Drs 10/5100) verwiesen.

In Rechtsprechung und Literatur ist anerkannt, daß der Standesbeamte wegen eines offenkundigen Rechtsmißbrauchs die Mitwirkung an der Eheschließung verweigern kann. Ein Mißbrauchsfall ist anzunehmen, wenn ein Ausländer die Ehe mit einem deutschen Staatsangehörigen offensichtlich nur zum Zwecke der Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis schließen will. Der Standesbeamte ist jedoch nicht berechtigt, die Motive der Verlobten von sich aus inquisitorisch zu erforschen und ihnen peinliche und entwürdigende Fragen zu stellen. Nur wenn sich der Verdacht einer „Scheinehe“ aufdrängt, wird der Standesbeamte die Ausländerbehörde um eine Stellungnahme ersuchen. Die Befugnis hierzu ergibt sich aus dem Untersuchungsgrundsatz des § 24 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Zu 10.5 Fortführung des Familienbuchs bei Ehescheidung

§ 61 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes gewährt ein Recht auf Einsicht in die Personenstandsbücher den Personen, auf die sich der Eintrag bezieht. Da das Familienbuch auch nach Auflösung der Ehe bis zur Wiederverheiratung eines Ehegatten fortgeführt wird, kann der Fall eintreten, daß ein geschiedener Ehegatte bei Einsicht in das Familienbuch Kenntnis von Angaben erhält, die im Wege der Fortführung über den früheren Ehegatten in das Familienbuch eingetragen worden sind. Dies läßt sich nach geltendem Recht nicht verhindern. Auf dieses Problem, das bei der anstehenden Änderung des Personenstandsgesetzes näher geprüft werden soll, hatte der Minister des Innern schon Anfang 1985 hingewiesen.

Zu 10.8 „Totenlisten“ für das Finanzamt

Die „Totenliste“ muß der Standesbeamte nach § 9 Abs. 1 der Erbschaftssteuer-Durchführungsverordnung führen; ein originäres personenstandsrechtliches Interesse hieran besteht nicht.

Die Bedenken des Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten hinsichtlich der Rechtsgrundlage für § 9 der Erbschaftssteuerdurchführungsverordnung werden nicht geteilt. Nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Erbschaftssteuergesetzes kann eine Rechtsverordnung grundsätzlich auch zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens erlassen werden. Durch die Ermächtigung des § 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e Erbschaftssteuergesetz ist der Verordnungsgeber hinsichtlich des Inhalts der Anzeige nicht auf die bloße Mitteilung des Todes festgelegt.

Es kann dahingestellt bleiben, ob in den von den Standesämtern erstellten Totenlisten den Angaben zum Nachlaß und Nachlaßwert noch große Bedeutung zukommt. In Niedersachsen ist dies nicht der Fall. Die anderen Bundesländer wollen auf die Angaben zum Nachlaß und zum Nachlaßwert nicht verzichten. Die Anzeigepflicht der Standesämter wird nach wie vor als eine geeignete Maßnahme zur Vereinfachung des Steuerermittlungsverfahrens angesehen. Anhand der Totenlisten kann das zuständige Finanzamt bereits im Vorfeld seiner Ermittlungspflicht übersehen, in welchen Erbfällen eine Erbschaftssteuerpflicht gegeben oder wahrscheinlich ist. Ohne diese Hilfe müßte das Finanzamt in allen Fällen die Erben ermitteln und eine Steuererklärung anfordern. Dies wäre weder wirtschaftlich noch bürgerfreundlich.

Der einen Sterbefall Anmeldende ist nicht gezwungen, Angaben für die Totenliste zu machen. Der Leichenbestatter braucht seinerseits die Fragen nicht zu stellen. Anzugeben braucht er lediglich, was er aus eigenem Wissen beantworten kann.

Die Subsidiaritätsklausel des § 93 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung, nach der vorrangig die Beteiligten zu hören sind, ist nicht einschlägig. Die Beteiligten sind nicht bekannt, sondern sollen erst durch Auskünfte von Dritten ermittelt werden.

Zu 10.10 Adoptionsprobleme

Zur Wahrung des Adoptionsgeheimnisses ist beabsichtigt, in den Ausführungserlaß zum Personenstandsgesetz eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Mitteilung der Geburt eines Kindes an die für die Hauptwohnung der Eltern oder der Mutter zuständige Meldebehörde unterbleibt, wenn dem Standesbeamten von einer Adoptionsvermittlungsstelle bekanntgegeben worden ist, daß das Kind unmittelbar nach der Geburt in Adoptionspflege gegeben wird. In diesem Fall sind die Pflegeeltern verpflichtet, das Kind für ihre Wohnung anzumelden. Das Kind wird dann nicht mehr im Datensatz der leiblichen Eltern bzw. der Mutter gespeichert, so daß sich spätere Berichtigungen des Melderegisters erübrigen.

Zu 11.6 Schutz des Adoptionsgeheimnisses

Die Anregung des Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten, generell nach einer Adoption anstelle der Eintragung einer Auskunftssperre die Daten im Melderegister zu löschen, die auf die Adoption hinweisen, ist erwägenswert. So könnte das Adoptionsgeheimnis besser gewahrt werden. Ob eine solche Regelung ohne Änderung des Melde-rechtsrahmengesetzes (§ 21 Abs. 7 Nr. 1) und des § 35 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Meldegesetzes (NMG) zulässig ist, erscheint zwar nicht zweifelsfrei, dürfte aber mit dem Schutzzgedanken dieser Vorschriften letztlich vereinbar sein. Es ist daher beabsichtigt, in der Verwaltungsvorschrift zum Meldegesetz zu regeln, daß nach einer Adoption — zumindest bei Kindern — so verfahren wird. Sollte jedoch die Eintragung einer Auskunftssperre gleichwohl beantragt werden, kann sie aufgrund der Gesetzeslage nicht verweigert werden.

Die Empfänger regelmäßiger Datenübermittlungen werden über Änderungen „unverzüglich“ unterrichtet (§ 25 Abs. 3 NMG, § 12 Abs. 1 der Niedersächsischen Verordnung über regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden). Es ist beabsichtigt, die Meldebehörden anzuweisen, Änderungen aufgrund einer Adoption mit einem entsprechenden Hinweis sofort und gesondert zu übermitteln, um so auch der Gefahr einer verzögerten Verarbeitung bei der empfangenden Stelle entgegenzuwirken.

Der Datenschutz bei Adoptionspflegeverhältnissen stellt wegen der unterschiedlichen Namen des Kindes und der künftigen Adoptiveltern ein besonderes Problem dar. Die Meldebehörden haben von Amts wegen eine Auskunftssperre nach § 35 Abs. 2 Nr. 3

NMG einzutragen, die eine Auskunft aus dem Melderegister an nichtöffentliche Stellen verbietet. Bei Übermittlungen an öffentliche Stellen wird außer der Tatsache der Auskunftssperre auch deren Grund mitgeteilt. Dadurch werden die Datenempfänger in die Lage versetzt, Vorkehrungen zur Wahrung des Adoptionsgeheimnisses zu treffen.

Der Kultusminister ist bereit, die Schulen bei Gelegenheit in einem Erlaß auf die Bedeutung des Adoptionsgeheimnisses hinzuweisen.

Zu 11.8 Niedersächsische Verordnung über regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden

Die Ausführungen des Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten könnten den Eindruck erwecken, als seien die relevanten Datenschutzbelange in der Verordnung nicht ausreichend beachtet worden. Ein solcher Eindruck wäre falsch. Im übrigen ist die Verordnung vor ihrem Erlaß aufgrund des § 32 Abs. 3 NMG dem Landtag vorgelegt und von ihm nach Erörterung im Ausschuß für innere Verwaltung zur Kenntnis genommen worden.

Zu 12. Polizei

Seit Anfang dieses Jahres ist von den Koalitionsfraktionen eine Arbeitsgruppe eingesetzt worden, die prüfen soll, welche Änderungen des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufgrund des sog. Volkszählungsurteils geboten erscheinen. Bei der Gesetzesänderung dürfte auch eine die Führung von Kriminalakten ausdrücklich zulassende Rechtsnorm geschaffen werden.

Zu 12.3 Spurendokumentationssysteme

Konkrete Anregungen des Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten zur Verkürzung der Aufbewahrungsfrist von Protokollbändern sowie der Kennzeichnung der Eigenschaft von Hinweisgebern, Geschädigten und Zeugen in Spurendokumentationsdateien liegen dem Minister des Innern bisher nicht vor; er steht solchen Anregungen aufgeschlossen gegenüber.

Zu 12.7 Einholung von Auskünften bei Dritten

Der Landesregierung ist bekannt, daß behördliche Erkundigungen bei privaten Dritten Spekulationen auslösen können. Dieser Gefahr wird bei der Änderung des Verwaltungsverfahrenes sowie des Polizeirechtes auch in der Weise zu begegnen sein, daß „Nachbarschaftsbefragungen“ von der ausreichenden Berücksichtigung berechtigter Interessen des Betroffenen abhängig gemacht werden. Mögliche Negativeinflüsse können aber nicht der einzige Maßstab sein, sonst wäre beispielsweise der Kontakt zwischen Bürgern und Polizei nicht mehr ausreichend möglich. Nur bedingt sind Abstufungen nach der Art des Verwaltungshandelns, z.B. nach Eingriffsmaßnahmen oder nach schlicht-hoheitlichem Verwaltungshandeln möglich. Häufig und zu Recht hindern das Amtsgeheimnis und sonstige zum Schutz Betroffener bestehende Geheimhaltungsvorschriften, Dritten nähere Angaben über den Gegenstand der Nachfrage zu machen. Letztlich ist das Fingerspitzengefühl des jeweils handelnden Beamten ausschlaggebend.

Zu 12.9 Kriminalakten

Die Darstellung des Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten, wonach durch die Erfassung im landesweiten automatisierten Kriminalaktenindex (KAI) die Kriminalakten für alle abfrageberechtigten Polizeidienststellen sofort verfügbar sind, bedarf insoweit einer Korrektur, als die abfragende Stelle lediglich erkennt, ob und gegebenenfalls wo

eine Kriminalakte geführt wird. Werden weitergehende Informationen benötigt, muß die aktenführende Polizeidienststelle um Auskunft ersucht werden. Nur mit diesem zentralen Index ist es möglich, auf Rundfragen (Erkenntnisanfragen) bei einer Vielzahl von Polizeidienststellen zu verzichten und damit die Ermittlungen zu verkürzen, Unschuldige schneller zu entlasten sowie einen Verdacht nicht unnötig breit zu streuen.

Ob der Niedersächsische Datenschutzbeauftragte bei der Überprüfung von vier aktenführenden Polizeidienststellen Mängel bei der Kriminalaktenführung festgestellt hat, ist nicht bekannt. Ein Bericht über diese Prüfungen liegt dem Minister des Innern nicht vor.

Zu 12.10 Personenbezogene Hinweise in Kriminalakten

Die Speicherung personengebundener Hinweise richtet sich nach der Bedienungsanleitung für das polizeiliche Auskunftssystem (POLAS). Voraussetzung für die Speicherung personenbezogener Hinweise ist auch, daß der Eintrag in den polizeilichen Unterlagen nachvollziehbar sein muß. Dies ist, wie eine Überprüfung durch den Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten ergeben hat, gewährleistet. Der Minister des Innern hat deshalb dem Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten mitgeteilt, daß keine Notwendigkeit besteht, jede Speicherung eines personenbezogenen Hinweises in der Akte förmlich zu begründen.

Zu 12.11 Rückmeldung durch die Staatsanwaltschaft an die Polizei

Die Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) sieht in Nr. 11 Abs. 1 vor, daß der Polizei der Ausgang eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens mitgeteilt wird, wenn sie darum bei der Übersendung der Ermittlungsvorgänge gebeten hat. Für das Ersuchen und die Mitteilung ist in Niedersachsen ein Vordruck eingeführt worden. Er kann von der Polizei auf das erste Blatt des Vorgangs geklebt und von der Staatsanwaltschaft oder von dem Gericht zum Zwecke der Mitteilung abgetrennt werden. Um das bei diesem Verfahren aufgetretene Übermittlungsdefizit zu verringern, wird auf Mittel der Dienstaufsicht zurückzugreifen sein.

Wird die Polizei des Landes, in dem der Beschuldigte wohnt, nicht bereits in der in Absatz 1 beschriebenen Weise unterrichtet, erhält die örtlich zuständige (Kriminal-) Polizeidienststelle eine Abschrift der Nachricht an das Bundeszentralregister. Dies setzt voraus, daß der Beschuldigte rechtskräftig verurteilt oder wegen Schuldunfähigkeit freigesprochen worden ist. Die Mitteilung sonstiger Verfahrensausgänge ist nicht vorgesehen; außerdem unterbleibt die Mitteilung in Verfahren wegen fahrlässig begangener Verkehrsstraftaten.

Eine arbeitsaufwendige Umgestaltung des bisherigen Informationsflusses begegnet Bedenken. Es könnte sich nur um eine Übergangslösung handeln, weil der Bundesminister der Justiz bereits den Vorentwurf eines Justizmitteilungsgesetzes vorgelegt hat. Gleichwohl werden die Minister der Justiz und des Innern die Problematik weiter erörtern und den Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten beteiligen.

Zu 12.12 Lichtbildnachweis

Bei den Kriminalakten führenden Polizeidienststellen werden Lichtbildnachweise geführt; einer gesonderten Einführung dieser Nachweise bedarf es daher nicht.

Der vom Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten erwähnte Einzelfall hat den Minister des Innern veranlaßt, in einer Dienstbesprechung mit den Leitern der Kriminalpolizei und dem Direktor des Landeskriminalamts Niedersachsen nochmals auf die Notwendigkeit der Nachweise hinzuweisen.

Zu 12.13 Zweckbindung von KpS-Unterlagen

Bei der Aufnahme des Inhalts einer kriminalpolizeilichen personenbezogenen Sammlung in einen Ermittlungsvorgang hat sich die Polizei auf das aus ihrer Sicht Erhebliche zu beschränken und durch geeignete Formulierungen aufzuzeigen, daß ein in der Sammlung dokumentierter Verdacht nicht erhärtet worden ist oder zu einer Verurteilung geführt hat, die nicht mehr verwertbar ist.

Die Staatsanwaltschaft hat die Akten dem Gericht vorzulegen, wenn es mit dem Verfahren befaßt werden muß. Aus dem Zusammenhang der Vorschriften über gerichtliche Entscheidungen im Ermittlungsverfahren sowie über die Vorbereitung und Durchführung der Hauptverhandlung ergibt sich, daß die vorzulegenden Akten alles enthalten müssen, was bis zur Vorlage aktenkundig geworden ist und das Gericht aus der Sicht der Staatsanwaltschaft für verfahrens- und entscheidungserheblich halten kann. Dazu kann der Inhalt einer kriminalpolizeilichen personenbezogenen Sammlung gehören.

Hierüber ist der Niedersächsische Datenschutzbeauftragte im Januar durch den Minister der Justiz unterrichtet worden. Gleichzeitig wurde zum Ausdruck gebracht, daß in dem angeführten Einzelfall einzelne zu den Akten gelangte Hinweise möglicherweise nicht erforderlich waren.

Zu 12.14 Polizeiliche Zeugenvernehmung

Der Mustervordruck für polizeiliche Zeugenvernehmungen soll, wenn die Abstimmung mit dem Minister der Justiz abgeschlossen ist, noch in diesem Jahr eingeführt werden.

Zu 12.16 Präventionsprogramm Polizei/Sozialarbeiter (PPS)

Die vom Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten für unzureichend erachtete Dienstanweisung ist durch eine am 30. 4. 1987 in Kraft getretene Änderung den Erfordernissen des Datenschutzes angepaßt worden.

Zu 14. Verfassungsschutz

Nach Artikel 73 Nr. 10 des Grundgesetzes hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für die Regelung der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes. Zu dieser Regelungskompetenz gehört es auch, einen Mindestbestand an gemeinsamen Aufgaben und Befugnissen festzulegen, um eine erfolgreiche Zusammenarbeit zu gewährleisten. Erst anschließend sind auf Länderebene Vorschriften zu erarbeiten, die den vorgegebenen Rahmen ausfüllen, ergänzen oder präzisieren. Die landesgesetzlichen Regelungen sind dabei so weit wie möglich aufeinander abzustimmen und zu koordinieren.

Zu 15.3 Bewerbung

Erkenntnisanfragen über Bewerber für den Polizeivollzugsdienst des Landes werden aufgrund eines nichtveröffentlichten Runderlasses aus dem Jahre 1973 durchgeführt; Anfragen des Bundesgrenzschutzes und aus anderen Ländern werden aufgrund eines Beschlusses des Arbeitskreises II der Innenministerkonferenz aus dem gleichen Jahr beantwortet. Eine Überprüfung des Verfahrens ist — auch unter Berücksichtigung der vom Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten aufgezeigten Gesichtspunkte — auf Bundesebene eingeleitet.

Zu 15.5 Empfängernummer

Dem Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten sind im April 1986 die Gründe, aus denen die Übermittlung der Empfängernummer von Landesbediensteten an die im Bericht genannten Stellen datenschutzrechtlich unbedenklich ist, eingehend dargelegt worden. Die Voraussetzungen für eine Übermittlung nach § 7 Abs. 2 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i.V.m. § 24 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes liegen vor; auch kennen die Datenempfänger überwiegend das in der Empfängernummer enthaltene Geburtsdatum des Bediensteten. Die Befürchtung, das Ordnungsmerkmal könne unzulässigerweise als Verknüpfungsmerkmal für die Zusammenführung verschiedener Datenbestände genutzt werden, ist unbegründet. Wenn innerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung Datenbestände mittels der Empfängernummer zusammengeführt werden sollten, würde die Zulässigkeit dieser Maßnahme unter Beteiligung des Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten eingehend geprüft. Bei einer Übermittlung der Empfängernummer an Stellen außerhalb der Landesverwaltung scheidet bei diesen Stellen der Verdacht einer Verknüpfung schon mangels Interesse hieran aus. Aber selbst wenn man ein solches Interesse unterstellen würde, genügt die Kenntnis des Ordnungsmerkmals nicht, um eigene mit fremden Datenbeständen zu verknüpfen. Die Empfängernummer kann im Zusammenhang mit Übermittlungen an Dritte auch nicht durch ein anderes Ordnungskriterium ersetzt werden, ohne zu unververtretbaren Schwierigkeiten im Geschäftsablauf zu führen. Die Landesregierung sieht daher keine Notwendigkeit, vom bisherigen Empfängernummernsystem abzugehen.

Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Übernahme der Versorgungsempfänger in das gemeinsame Bezüge-ADV-Verfahren wird ein für alle Bediensteten und Versorgungsempfänger einheitliches Empfängernummernsystem angestrebt. Mit dieser Zielsetzung wird z.Z. erneut untersucht, auf welche Weise den Erfordernissen eines reibungslosen Verwaltungsablaufs, der letztlich den Bediensteten zugute kommt, und den Vorstellungen des Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten am besten Rechnung getragen werden kann. Insoweit trifft die Darstellung des Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten, der Minister der Finanzen habe das Angebot zur nochmaligen Erörterung schlicht abgelehnt, so nicht zu.

Zu 15.6 Personalakten

Die beim Bundesminister des Innern eingerichtete interministerielle Arbeitsgruppe, die mit Fragen der Neuordnung des Personalaktenwesens befaßt ist, hat ihre Arbeit noch nicht abgeschlossen. Die Arbeitsgruppe prüft auch, ob bereichsspezifische Regelungen zur Informationsverarbeitung notwendig sind und ob sie rahmengesetzliche Qualität bekommen müssen. Die Landesregierung beabsichtigt keine Vorabregelungen.

Zur Zulässigkeit, Personalakten über einen Beamten bei mehreren Stellen zu führen, wird auf die Antwort der Landesregierung vom 6. 12. 1984 (Drs 10/3616) hingewiesen. Die Notwendigkeit zu dieser Art der Aktenführung besteht immer dann, wenn die Bearbeitung einzelner Personalangelegenheiten anderen Stellen übertragen ist als derjenigen, die allgemein für die Personalsachbearbeitung zuständig ist. Ob Vorgänge materiell zu den Personalakten gehören, richtet sich nach ihrem Inhalt, unabhängig von Art und Ort der Aufbewahrung (Urteil des BVerwG vom 31.1.1980, ZBR 1980, S. 348).

Zu 15.8 Disziplinarmaßnahmen

Zu dem in Absatz 2 genannten Einzelfall hat der Niedersächsische Datenschutzbeauftragte eine abschließende Stellungnahme des Kultusministers erhalten. Die Frage nach Informationsflüssen zwischen verschiedenen Behörden aus Anlaß einer möglichen

Dienstplichtverletzung hat sich in diesem Einzelfall nicht gestellt. Zu dieser allgemeinen Problematik kann im Hinblick auf sich abzeichnende gesetzliche Änderungen noch nicht abschließend Stellung genommen werden.

Der in Absatz 3 erwähnte Einzelfall hat sich inzwischen erledigt; hierüber ist der Niedersächsische Datenschutzbeauftragte unterrichtet. Auch im Beamtenrecht gilt das Verbot der Selbstbezeichnung. Das Recht der Auskunftsverweigerung, um sich nicht der Gefahr einer strafrechtlichen oder disziplinarrechtlichen Verfolgung auszusetzen, gilt im Beamtenrecht außerhalb des Disziplinarrechts aber nicht uneingeschränkt; es muß dann zurücktreten, wenn der Bedeutung der Auskunft ein höheres Gewicht zukommt, vgl. Antwort der Landesregierung vom 16. 1. 1987 (Drs 11/566).

Zu 15.9 Nebentätigkeiten

Es ist nicht zu beanstanden, daß der Dienstvorgesetzte aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung Nebentätigkeitserklärungen auf dem Dienstweg über nachgeordnete Behörden entgegennimmt. Der Beamte muß dieser Aufforderung wegen der Gehorsamspflicht (§ 63 des Niedersächsischen Beamtengesetzes) nachkommen.

Zu 15.11 Beihilfe

Nach einhelliger Auffassung der für das Beihilferecht zuständigen Ministerien des Bundes und der Länder ist für die Beihilfegewährung die Angabe der Diagnose auf den Arztrechnungen unerlässlich; dieser Auffassung hat sich der Bundesbeauftragte für den Datenschutz in Nr. 7.1.2 seines 9. Tätigkeitsberichtes vom 1. 1. 1987 (BT-Drs 10/6816) angeschlossen. Auch durch die Rechtsprechung (vgl. LAG Köln, Urteil vom 6.11.1984 — ZBR 1986, 210 —) wird bestätigt, daß die Notwendigkeit von Aufwendungen nur beurteilt werden kann, wenn der Befund bekanntgegeben wird, aufgrund dessen der Arzt tätig geworden ist. Danach brauchen Beihilfen nur gewährt zu werden, wenn sich die zuständige Festsetzungsstelle Aufschluß darüber verschafft hat, wegen welchen medizinischen Sachverhalts die ärztlichen Leistungen erbracht worden sind. Aus der Angabe der Spezifikation nach dem Gebührenverzeichnis ärztlicher Leistungen läßt sich nur entnehmen, daß der Arzt eine bestimmte Maßnahme durchgeführt hat, nicht aber, ob sie aus medizinischen Gründen auch erforderlich war. Diese Tatsache wird besonders deutlich bei zahnärztlicher Behandlung. Bei der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen sind nicht selten ästhetische bzw. kosmetische Anliegen der Patienten ausschlaggebend. Die Tatsache allein, daß Zähne ersetzt oder überkront werden, ist kein ausreichendes Indiz für einen krankhaften Befund, der einer zahnkonservierenden Behandlung nicht mehr zugänglich ist.

Dem Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes der Beihilfeberechtigten wird besondere Bedeutung beigemessen. Nach § 17 Abs. 4 der Beihilfavorschriften sind die bei der Bearbeitung von Beihilfen bekanntwerdenden Angelegenheiten geheimzuhalten; sie dürfen nicht zweckentfremdet werden. In der niedersächsischen Landesverwaltung ist der Persönlichkeitsschutz beim Umgang mit Beihilfedaten im übrigen dadurch sichergestellt, daß die Bearbeitung von Personalangelegenheiten und Beihilfeanträgen organisatorisch und personell strikt getrennt ist. Personal- und Beihilfeakten werden gesondert geführt und aufbewahrt.

Zu 15.13 Sicherheitsüberprüfung

Die Behörden des Bundes, der Länder und der Kommunen nehmen an der regelmäßig stattfindenden Stabsrahmenübung „WINTEX“ teil. Soweit es dabei um den Zugang oder den Umgang mit geheimhaltungsbedürftigen Materialien geht, muß das NATO-

Dokument CM (55) 15 beachtet werden. Die Vorgaben dieses Dokuments sind für Niedersachsen durch die Verschlusssachenanweisung und die Richtlinien für die Sicherheitsüberprüfung von Bediensteten des Landes konkretisiert worden. Zugang zu bzw. Umgang mit STRENG GEHEIM, GEHEIM oder VS-VERTRAULICH eingestuftem Verschlusssachen dürfen nur Personen erhalten, die sicherheitsüberprüft sind. Da der gesamte Übungsinhalt und -verlauf als GEHEIM oder STRENG GEHEIM eingestuft sind, muß jeder Übungsteilnehmer überprüft werden.

Die Sicherheitsrichtlinien sehen eine schriftliche Befragung des zu Überprüfenden vor, die persönliche Dinge und das familiäre Umfeld betreffen kann. Die Fragestellung ist nach dem Grad der vorgesehenen VS-Ermächtigung unterschiedlich intensiv.

Um Sicherheitsrisiken weitestgehend ausschließen zu können, ist eine fachliche Bewertung durch die Verfassungsschutzbehörde notwendig. Sie gibt im Rahmen ihrer Mitwirkung nach § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes ein abschließendes Sicherheitsvotum ab. Zur Beurteilung des Sicherheitsrisikos müssen dabei alle maßgeblichen Entscheidungsfaktoren in die Überprüfung einfließen; dazu gehören auch einschlägige Informationen anderer Behörden. Die Erkenntnisse werden von der Verfassungsschutzbehörde nicht — wie von den Datenschutzbeauftragten gerügt — koordiniert, sondern eigenständig bewertet. Die Datenschutzbeauftragten würden es andernfalls zu Recht beanstanden können, wenn der Verfassungsschutz bei Sicherheitsüberprüfungen, die mit weitreichenden Konsequenzen verbunden sein können, seiner Mitwirkungsaufgabe nur auf der Grundlage einer möglicherweise schmalen eigenen Erkenntnisbasis nachkäme.

Die vom Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten vorgenommene Gegenüberstellung von Sicherheitsüberprüfungen in kerntechnischen Anlagen und denen zum Zwecke der Teilnahme an der WINTEX-Übung verkennt, daß es sich um unterschiedliche Materien handelt. Im kerntechnischen Bereich geht es um den vorbeugenden Sabotageschutz, also um die Abwehr von Personen, die an der Anlage selbst manipulieren können. Bei der WINTEX-Übung geht es um den vorbeugenden Geheimschutz im Sinne der Spionageabwehr, also um den Schutz vor unbefugter Weitergabe von Verschlusssachen sowie Erkenntnissen, Wissen und Erfahrungen, die geheimhaltungsbedürftig sind.

Die Frage, ob und welche gesetzlichen Regelungen für Sicherheitsüberprüfungen erforderlich sind, bedarf — auch unter dem Aspekt der Gesetzgebungskompetenz — einer eingehenden Prüfung. Die Koalitionspartner im Bund haben sich auf die Schaffung eines Sicherheitsüberprüfungsgesetzes verständigt. Auch aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit ist dieser Gesetzentwurf abzuwarten, bevor entschieden werden kann, welche Regelungen für Niedersachsen zu treffen sind.

Zu 15.14 Telefondatenerfassung

Es trifft zu, daß bei Anlagen mit automatischer Gebührenerfassung das Datum und die Uhrzeit des Gesprächs, die Nebenstellenummer des Anrufers, die Vorwahl und die Telefonnummer des Gesprächsteilnehmers, die Zahl der Gebühreneinheiten und der Gebührenbetrag sowie die Art des Gesprächs erfaßt, gespeichert und in Listen ausgedruckt werden. Diese Praxis schränkt weder die Persönlichkeitsrechte des Anrufenden ein noch verursacht sie datenschutzrechtliche Probleme. Ihr steht auch nicht die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes vom 27. 5. 1986 entgegen. In diesem Urteil wird die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte verneint, über die Zulässigkeit der Speicherung der Telefonnummern der Angerufenen zu entscheiden. Das Land hat dem Datenschutz bei der Telefondatenerfassung durch Runderlaß vom 27. 6. 1985 (Nds. MBl. S. 592) Rechnung getragen, indem es festgelegt hat, daß bei Privatgesprächen die Daten aus-

schließlich zu Abrechnungszwecken erfaßt, gespeichert und ausgedruckt werden. Ausdrucke mit Zielnummern werden nur in einfacher Ausfertigung erstellt, sie sind verschlossen aufzubewahren und bei Zahlung der Telefongebühren den betroffenen Bediensteten auszuhändigen. Auch der Niedersächsische Datenschutzbeauftragte hatte in seiner Stellungnahme bei Privatgesprächen die Speicherung der Telefonnummer des Angerufenen nicht als rechtlich unzulässig bezeichnet, jedoch Verfahrensvorschläge zum Ausdruck dieser Daten und zur Weiterleitung der Ausdrucke an den Bediensteten gemacht. Dem Vorschlag, beim Ausdruck die beiden letzten Ziffern wegzulassen, konnte aus Kostengründen nicht entsprochen werden. Außerdem käme es zu Schwierigkeiten bei der Abrechnung, wenn mehrere Bedienstete über einen Apparat Privatgespräche führen.

Das im Tätigkeitsbericht angeführte Urteil des Bundesarbeitsgerichtes vom 13. 1. 1987 — 1 AZR 267/85 — behandelt den Sonderfall einer psychologischen Beratungsstelle, der vergleichbar auch im Bereich des Landes gesondert zu beurteilen wäre.

Zu 16.1 Rat, Kreistag und Verwaltung

Die Landesregierung teilt die Auffassung des Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten nach der dem Rat/Kreistag die Informationen zugänglich sein müssen, die er zur sachgerechten Erfüllung seiner Verwaltungsaufgaben benötigt. Um eine eigene, in § 40 Abs. 3 NGO/§ 36 Abs. 3 NLO kommunalverfassungsrechtlich vorgegebene Aufgabe des Rates/Kreistages handelt es sich aber auch, wenn im Interesse des Informationsgleichgewichtes das Recht auf Auskunft oder Akteneinsicht wahrgenommen wird. Nur so kann dieses Organ seiner gesetzlichen Verpflichtung nachkommen, die übrige Verwaltung zu überwachen und damit eine wirksame Kontrolle auszuüben.

Die vom Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten vorgeschlagenen Regelungen würden zu einer gravierenden Änderung der kommunalen Verfassungsstruktur führen. Die Forderung nach einer Reduzierung der Informationen auf unerläßliche Angaben würde die Auskunfts- und Sachverhaltsfragerechte der Organe und Ausschüsse sowie ihrer Mitglieder einschränken, weil jedes Informationsverlangen gerechtfertigt werden müßte. Dies entspräche nicht der gewollten Stellung der Vertretung als dem ersten und wichtigsten Organ der Kommune. Es gäbe Auseinandersetzungen zwischen den Organen, wenn der Hauptverwaltungsbeamte eine gegebene Rechtfertigung nicht anerkennt.

Zu 18.1 Benutzung des Liegenschaftskatasters

Die Ausführungen des Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten zum Entwurf von Verwaltungsvorschriften zur Benutzung des Liegenschaftskatasters sind überholt; sie beziehen sich auf einen Vorentwurf des Benutzungserlasses.

Zu 19.4 Angabe der Steuernummer auf Schriftstücken der Finanzämter

Der Niedersächsische Datenschutzbeauftragte stimmt grundsätzlich mit der Auffassung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder überein, daß die Angabe der Steuernummer auch auf an Dritte gerichteten Schriftstücken der Finanzämter nach § 30 Abs. 4 Nr. 1 der Abgabenordnung zulässig ist. Mit der Angabe der Steuernummer soll erreicht werden, daß Antwortschreiben die Steuernummer enthalten. Damit wird eine schnelle und richtige Zuordnung der eingehenden Schreiben gewährleistet. Ein anderer Ordnungsbegriff als die Steuernummer wäre ohne Nachteile für den Geschäftsgang und damit auch für den Steuerpflichtigen nicht einzusetzen.

Zu 21. Gesundheitswesen

Der öffentliche Gesundheitsdienst in Niedersachsen soll nicht nur aus Gründen des Datenschutzes auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt werden. Die Vorarbeiten für dieses Gesetz werden aber wegen schwieriger Rechtsfragen und wegen des hohen Abstimmungsbedarfs noch geraume Zeit dauern. Trotz eines Musterentwurfs aus dem Jahre 1972 haben erst drei Bundesländer neue Gesetze über das öffentliche Gesundheitswesen erlassen können.

Zu 21.3 Schulgesundheitspflege

Der Sozialminister hat im April unter Mitzeichnung durch den Kultusminister und den Minister des Innern dem Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten mitgeteilt, daß wesentliche Teile einer möglichen Änderung bereichsspezifischer Regelungen zur Schulgesundheitspflege in einem ggf. neu zu verabschiedenden Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst zu treffen wären. Dies würde zuordnungsmäßig der derzeitigen Rechtslage entsprechen. Rechtsgrundlage für die Schulgesundheitspflege ist nach wie vor § 3 Abs. 1 Ziff. 1 d des als Landesrecht fortgeltenden Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. 7. 1934 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 164) i.V.m. § 4 Abs. 6 der Ersten Durchführungsverordnung vom 6. 2. 1935 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 164) und Abschnitt XV, insbesondere § 58 der Dritten Durchführungsverordnung vom 30. 3. 1935 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 170). Diese Vorschriften sind durch Runderlasse, die die Grenzen der zulässigen Datenerhebung aufzeigen, näher präzisiert worden. Die Regelungen genügen dem vom Bundesverfassungsgericht zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung entwickelten Grundsätzen in ausreichender Weise. Gegenwärtig bedarf es keiner Neuregelung zur datenschutzgerechten Durchführung von Schulgesundheitsuntersuchungen.

Zu 21.4 Krankenhäuser

Auf die Ausführungen zu 7.13 wird verwiesen.

Zu 21.5 Krankheitenregister

Auf die Ausführungen zu 7.13 wird verwiesen.

Zu 21.9 Schutz des Arztgeheimnisses und des informationellen Selbstbestimmungsrechts bei psychischen Erkrankungen

Die Weitergabe personenbezogener Informationen an Straßenverkehrsbehörden bei Unterbringung nach dem Niedersächsischen Gesetz über Hilfen für psychisch Kranke und Schutzmaßnahmen ist durch Runderlaß vom 16. 1. 1987 (Nds. MBl. S. 390) in einer Weise geregelt worden, die vom Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten ausdrücklich begrüßt wird.

Zu 22.2 Ambulante sozialpädagogische Betreuung junger Straffälliger

Der Minister der Justiz ist bemüht, im Zusammenhang mit den landesweiten Maßnahmen zur sozialpädagogischen Betreuung junger Straffälliger etwaige datenschutzrechtliche Probleme gemeinsam mit dem Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten zu lösen. Eine auf Bundesebene eingesetzte ad hoc-Kommission prüft unter dem Vorsitz des Niedersächsischen Kultusministers und des Niedersächsischen Ministers der Justiz, ob die Rechtsvorschriften über die ambulante Betreuung jugendlicher Straffälliger novelliert werden müssen.

Zu 29.1 Datenübermittlungen durch die Industrie- und Handelskammern

Sobald die in Aussicht genommenen Querschnittsregelungen zur Informationsverarbeitung durch Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Bundesdatenschutzgesetzes vorliegen, wird über die Zulässigkeit der im Bericht angesprochenen Übermittlungen der Industrie- und Handelskammern an die Ortskrankenkassen und die Filmförderungsanstalt unter dem Aspekt der weitgehenden Zweckbindung personenbezogener Informationen neu nachzudenken sein. Nach Auffassung der Landesregierung hat die Übermittlung an die Filmförderungsanstalt auch deshalb keine besondere Brisanz, weil der Niedersächsische Datenschutzbeauftragte die allerdings mit höherem Verwaltungsaufwand verbundene Übermittlung der entsprechenden Daten aus dem Gewereregister der Gemeinden für zulässig erachtet.

Zu 29.6 Erlaß einer Reisebüroverordnung

Nach Einschätzung des Bundesministers für Wirtschaft und der Wirtschaftsressorts der Länder muß die in § 38 Satz 1 der Gewerbeordnung geregelte Ermächtigung zur näheren Bestimmung der Buchführungspflicht, der Auskunftspflicht und der Duldung der behördlichen Nachschau für die dort genannten Gewerbebezüge nicht unter dem Eindruck des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung konkretisiert werden. Um welche Bestimmungen der Buchführung, der Auskunft und der Nachschau es sich im einzelnen handeln darf, ergibt sich für jeden der genannten Gewerbebezüge aus der Natur der Sache. Bei Reisebüros soll der Überwachungsbehörde ermöglicht werden, sich ein Bild von der Vermögenslage des Gewerbetreibenden zu verschaffen. Ein Reisevermittler, der über vorausgezahlte Kundengelder verfügt und nicht jederzeit zur Erstattung dieser Gelder in der Lage ist, kann das Vermögen anderer gefährden. Für Reisebüros besteht nach dem Handelsgesetzbuch Buchführungspflicht, es bedurfte deshalb keiner nochmaligen Beschreibung der Aufzeichnungspflichten in der Reisebüro-Verordnung.

Zu 29.8 Verstöße von Gastwirten gegen das Jugendschutzgesetz

Eine regelmäßige Übermittlung der gegen Gastwirte wegen des Verstoßes gegen das Jugendschutzgesetz verhängten rechtskräftigen Bußgeldbescheide durch die Landkreise an die Gemeinden findet in Niedersachsen nicht statt. Nach Auffassung des Bundesministers für Wirtschaft und der Wirtschaftsressorts der Länder können für die rechtliche Beurteilung einer solchen regelmäßigen Übermittlung die zu erwartenden Querschnittsregelungen des Bundes zur Informationsverarbeitung abgewartet werden. Nach § 15 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Gaststättengesetzes darf eine gaststättengewerbliche Erlaubnis widerrufen werden, wenn zu befürchten ist, daß der Erlaubnisinhaber Vorschriften des Jugendschutzes nicht einhalten wird. Nach dieser Regelung dürfte die Unterrichtung der Erlaubnisbehörde über vorliegende Verstöße als gewollt vorausgesetzt werden können; die Informationsweitergabe dürfte im übrigen vom Zweck der Erhebung gedeckt sein.

Zu 31.1 Novellierung der Strafprozeßordnung

Der Minister der Justiz wird sich bei seiner Beteiligung an den Arbeiten zur Novellierung der Strafprozeßordnung auch mit den von der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder im November 1986 beschlossenen „Überlegungen zu Regelungen der Informationsverarbeitung im Strafverfahren“ auseinandersetzen.

Die Landesregierung ist der Auffassung, daß die Regelungen der Strafprozeßordnung und der Polizeigesetze der Länder inhaltlich aufeinander abgestimmt sein müssen.

Zu 31.4 Justizmitteilungsgesetz

Der Minister der Justiz arbeitet gegenwärtig unter Berücksichtigung der ihm vorliegenden Äußerungen, u.a. der des Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten, seine Stellungnahme zu dem im September 1986 vorgelegten Referentenentwurf des Bundesministers der Justiz für ein Justizmitteilungsgesetz aus.

Zu 31.8 Grundbucheinsicht

Die Grundbuchvorschriften enthalten Sonderregelungen, denen der Grundstücksverkehr unterworfen ist. Das Grundbuch und die dazu gehörenden Grundakten stellen eine lückenlose Dokumentation der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse an einem Grundstück dar. Eine Aufspaltung der Eintragungsunterlagen in solche, die allgemein zugänglich und andere, die als besonders empfindlich zu „sperren“ sind, erscheint rechtlich und praktisch nicht durchführbar. Einem Mißbrauch kann mit der bestehenden Regelung, wonach ein „berechtigtes Interesse“ darzulegen ist, begegnet werden. Dem Privileg des Notars, sein berechtigtes Interesse nicht dartun zu müssen, entsprechen andererseits seine besonderen Amtspflichten.

Zu 31.11 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Justiz

Die Anregung, die aus dem Jahre 1974 stammende Allgemeine Verfügung über die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Justiz im Interesse eines verbesserten Persönlichkeitsschutzes nach dem Muster einer saarländischen Neuregelung zu überarbeiten, wird geprüft. Die Frage soll bei der nächsten Zusammenkunft der Pressereferenten des Bundesjustizministeriums und der Landesjustizverwaltungen erörtert werden, ein Termin steht noch nicht fest.

Zu 32.4 Aids-Test in Strafvollzugsanstalten

Frühere Meinungsunterschiede mit dem Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten sind ausgeräumt; ihm wurde im März mitgeteilt, daß der bisherige Maßnahmenkatalog durch eine flexiblere Regelung ersetzt worden ist. Außerdem werden die Betroffenen künftig in behutsamer Form auf die unter Umständen erforderlichen Vollzugsmaßnahmen hingewiesen.

(Ausgegeben am 20. 10. 1987)